

Bundesrat

Drucksache 315/94

13.04.94

23 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - Fz

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer
- Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung -
KOM(94) 58 endg.; Ratsdok. 5159/94

315/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. April 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 09. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 379/87 = AE-Nr. 871277, Drucksache 510/90 = AE-Nr. 901737 und Drucksache 846/93 = AE-Nr. 923103.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Mit den vom Rat am 16. Dezember 1991 (Richtlinie 91/680/EWG⁽¹⁾) und 14. Dezember 1992 (Richtlinie 92/111/EWG⁽²⁾) angenommenen Bestimmungen wurde das Gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽³⁾ im Hinblick auf den Binnenmarkt vervollständigt.

Entsprechend ihren Zusagen bei der Annahme dieser beiden Richtlinien hat die Kommission sorgfältig beobachtet, wie die seit dem 1. Januar 1993 für den Handel der Mitgliedstaaten untereinander und mit Drittlandsgebieten geltenden Besteuerungsmechanismen funktionieren.

Zwecks enger Kooperation mit allen Beteiligten wurden dafür regelmäßig Zusammenkünfte mit Wirtschaftsteilnehmern und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten durchgeführt - Sitzungen des Koordinierungsausschusses Kommission/Unternehmen, des Beratenden Ausschusses für Zoll- und Steuerfragen und der Arbeitsgruppe Nr. 1 (Harmonisierung der Umsatzsteuern). Diese Sitzungen fanden so oft statt, daß bei der Anwendung der Übergangsregelung aufgetretene praktische Probleme rasch erkannt werden konnten. Die meisten dieser Schwierigkeiten konnten insbesondere durch Verwaltungsbestimmungen der Mitgliedstaaten praktisch umgehend ausgeräumt werden.

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie wird der Ansatz weitergeführt, im Interesse der Wirtschaftsteilnehmer und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten liegende gemeinsame Maßnahmen zur einfacheren Anwendung des Gemeinsamen Mehrwertsteuersystems einzuführen, ohne die vom Rat festgelegten Grundprinzipien der Mehrwertbesteuerung und deren Überwachung in Frage zu stellen.

Die Erfahrungen seit dem 1. Januar 1993 zeigen, daß die steuerliche Behandlung folgender Umsätze vereinfacht werden muß:

- Umsätze - insbesondere Reihengeschäfte - im Rahmen anderer Lagerverfahren als der Zollagerverfahren (Artikel 1 Nummer 4 und 7),
- Erbringung von Güterbeförderungsleistungen und Nebentätigkeiten zu diesen Leistungen, wenn diese direkt mit der Einfuhr von Gegenständen oder einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung zusammenhängen (Artikel 1 Nummer 1 und 6 sowie Artikel 2),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 384 vom 30.12.1992, S. 47

⁽³⁾ Richtlinie 77/388/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

- Lieferungen von Gegenständen, die im Handgepäck von Reisenden aus der Gemeinschaft verbracht werden sollen (Artikel 1 Nummer 2),
- Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen für Einrichtungen, die internationalen Übereinkommen oder Verträgen unterliegen (Artikel 1 Nummer 3 und 9).

Sofern bei diesen Umsätzen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, reichen deren individuelle Möglichkeiten nicht aus, um die steuerliche Behandlung derartiger Umsätze insgesamt zu vereinfachen. Darüber hinaus sehen Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Nummer 2 und 10 sowie Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 92/111/EWG und jeweils Artikel 5 der Entscheidungen des Rates⁽⁴⁾, mit denen zehn Mitgliedstaaten zur Anwendung von der Richtlinie 77/388/EWG abweichender Sondermaßnahmen ermächtigt wurden, vor, daß insbesondere für die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Umsätze der Geltungsbereich und die praktischen Einzelheiten der Durchführung der entsprechenden Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sieht der vorliegende Richtlinienvorschlag die für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsmaßnahmen vor.

II. DIE VORGESCHLAGENEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu Artikel 1 Nummer 1

Durch diese Änderung von Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b) sollen die Modalitäten der Besteuerung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen (Güterbeförderung und Nebentätigkeiten zu diesen Leistungen) vereinfacht werden. Soweit dies noch nicht geschieht, werden die betreffenden Kosten künftig bei der Einfuhr in die MwSt-Bemessungsgrundlage einbezogen, wobei es keine Rolle spielt, in welchen Mitgliedstaat die Gegenstände eingeführt werden (Mitgliedstaat des Verbringens in die Gemeinschaft oder ein anderer Mitgliedstaat) und wo der Bestimmungsort der Beförderung nach der Einfuhr der Gegenstände liegt (Beförderung nach einem anderen Ort im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats oder nach einem anderen Mitgliedstaat). Somit sind in die MwSt-Bemessungsgrundlage bei Beförderungskosten einzubeziehen:

⁽⁴⁾ Entscheidungen 93/555/EWG, 93/556/EWG, 93/557/EWG, 93/558/EWG, 93/559/EWG, 93/560/EWG, 93/561/EWG, 93/562/EWG, 93/563/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. Nr. L 273 vom 5.11.1993, S. 33) und Entscheidung 94/8/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 7 vom 11.1.1994, S. 13).

- Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens in die Gemeinschaft. Diese Kosten gehen in jedem Falle in die Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr ein, die gemäß Artikel 11 Teil B Absatz 1 entsprechend dem Zollwert der eingeführten Gegenstände (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽⁹⁾, insbesondere Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e)) festgelegt wird.
- Kosten für die Beförderung zwischen dem Ort des Verbringens der Gegenstände in die Gemeinschaft und dem Ort, an dem die Einfuhrformalitäten erledigt werden (vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b) erster Unterabsatz).
- Kosten für die Beförderung zwischen dem Ort der Einfuhr und jedem anderen Ort im Gebiet der Gemeinschaft, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort dieser Beförderung im Einfuhrmitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat liegt (vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b) dritter Unterabsatz).

Mit diesen Bestimmungen kann also der Anwendungsbereich der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i) vorgesehenen Befreiungen erweitert und damit das Ausmaß der Verpflichtungen der Erbringer der betreffenden Dienstleistungen verringert werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Kommission hat zugesagt, dem Rat Vorschläge für gemeinschaftliche Steuerregeln zu unterbreiten, mit denen der Geltungsbereich und die Einzelheiten der Durchführung der in Artikel 15 Nummer 2 vorgesehenen Befreiung für Lieferungen von Gegenständen zur Mitführung im Handgepäck von Reisenden, die die Gemeinschaft verlassen, festgelegt werden.

Es bedarf nämlich gemeinsamer Vorschriften für eine ordnungsgemäße Anwendung der Steuerbefreiung in den Fällen, in denen der Reisende die Gemeinschaft über einen anderen Mitgliedstaat verläßt als den, in dem er die Gegenstände eingekauft hat. Die hierfür vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen die Dokumente zum Nachweis des Verbringens der Gegenstände aus der Gemeinschaft und die Beschränkungen für die Anwendung der Befreiung.

Was den Ausfuhrnachweis anbelangt, so erscheint die Schaffung eines speziellen Gemeinschaftsdokuments nicht wünschenswert. Um die Voraussetzungen für die Befreiung des Umsatzes zu erfüllen, genügt es, das von den Wirtschaftsteilnehmern gewöhnlich ausgestellte Dokument - die Rechnung oder das an ihre Stelle tretende Dokument mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft zu versehen.

Darüber hinaus ist es im Binnenmarkt erforderlich, daß in allen Mitgliedstaaten einheitliche

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Schwellenwerte, ab denen die Befreiung angewandt werden muß, und einheitliche Fristen gelten, innerhalb derer die Gegenstände ausgeführt werden müssen. Durch diese Harmonisierung wird vermieden, daß die betroffenen Reisenden je nach Einkaufsmitgliedstaat unterschiedliche Bestimmungen zu beachten haben. Es wurde die gleiche wertmäßige Beschränkung gewählt wie beim Reiseverkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft; die Frist, innerhalb derer die Gegenstände ausgeführt werden müssen, beträgt drei Kalendermonate nach dem Ende des Monats, in dem die Lieferung bewirkt wurde.

Zu Artikel 1 Nummer 3, 5 und 9

Nach Artikel 15 Nummer 10 befreien die Mitgliedstaaten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, an internationale Einrichtungen oder an die Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags bewirkt werden. Die gleiche Befreiung gilt nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g) für die Einfuhr von Gegenständen.

Bei Einkäufen von Gegenständen bis zum 31. Dezember 1992 hatten diese Bestimmungen zur Folge, daß der Umsatz vom Gastmitgliedstaat selbst entweder als Inlandslieferung oder als Einfuhr von Gegenständen in sein Hoheitsgebiet befreit wurde, ob die eingeführten Gegenstände nun aus Drittländern stammten oder ob sie in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. In letzterem Falle war der Kauf selbst von der Mehrwertsteuer befreit, da der Lieferant nämlich auf seine Lieferung von Gegenständen die für alle Ausfuhrumsätze vorgesehene allgemeine Befreiung anwandte, unabhängig davon, ob die im Empfängermitgliedstaat geltenden Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt waren oder nicht; dies wurde erst bei der Einfuhr der Gegenstände in den betreffenden Mitgliedstaat geprüft.

Seit dem 1. Januar 1993 erfolgt die Befreiung von Lieferungen, die von Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten bewirkt werden, direkt durch diese Lieferanten. Sie benötigen daher die erforderlichen Informationen, um festzustellen, ob ein Kunde (internationale Organisation, Botschaft, Konsulat usw.) die von dem Mitgliedstaat, in dem er akkreditiert ist, verlangten Voraussetzungen erfüllt und ob er tatsächlich berechtigt ist, Gegenstände unter Befreiung von der Mehrwertsteuer anzunehmen. Zu diesem Zweck wurde ein vorläufiges gemeinsames Verfahren auf der Grundlage der vorläufigen Fassung eines Gemeinschaftsdokuments eingeführt.

Aufgrund der im Laufe des Jahres 1993 erworbenen Erfahrungen können dieses Verfahren und die Gestaltung der Bescheinigung über die Befreiung jetzt endgültig festgelegt werden, um eine einheitliche und einfache Anwendung der Befreiung gemäß Artikel 15 Nummer 10 zu gewährleisten. Dies ist der Zweck der in Artikel 1 Nummer 3 und 9 dieses Richtlinienvorschlags enthaltenen Änderungen, mit denen der Anwendungsbereich dieses Verfahrens auf Dienstleistungen ausgeweitet wird.

Werden diese Maßnahmen angenommen, so erübrigt sich auch im Bestimmungsmitgliedstaat die Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen von Gegenständen, die gemäß

Artikel 15 Nummer 10 befreit wurden. Daher wird vorgeschlagen, sie von der Sonderregelung für Fernverkäufe gemäß Artikel 28b Teil B (Artikel 1 Nummer 5) auszuschließen. Damit wird vermieden, daß die betroffenen Verkäufer sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Verkaufs für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen müssen; diese Verpflichtung, die der Bestimmungsmitgliedstaat derzeit festlegen kann, ist nämlich insofern unangemessen, als die betreffenden Umsätze in jedem Falle befreit sind.

Soweit die Befreiung gemäß Artikel 15 Nummer 10 der Richtlinie 77/388/EWG auch im Bereich der Verbrauchsteuern vorgesehen ist, wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG⁽⁶⁾ unterbreiten, damit die Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer auch für die Befreiung von Verbrauchsteuern verwendet werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 4 und 7

Artikel 16 Absatz 1 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einige der in ihrem Hoheitsgebiet bewirkten Umsätze zu befreien und damit den Aufwand der Wirtschaftsteilnehmer zu vermindern.

Um den Anwendungsbereich dieser Vereinfachungen so weit wie möglich zu fassen, wird vorgeschlagen, andere Lagerregelungen als die Zollagerregelung einzubeziehen und außerdem die Modalitäten der Anwendung der Steuer für die Fälle besser zu definieren, wenn die in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Sachverhalte nicht mehr gegeben sind.

Mit diesen Bestimmungen werden die von den Wirtschaftsteilnehmern und den Mitgliedstaaten geäußerten Wünsche hinsichtlich der Präzisierung des Geltungsbereichs dieser verschiedenen Regelungen und der Verbesserung ihrer Funktionsfähigkeit aufgegriffen. Damit wird insbesondere die steuerliche Behandlung von Reihengeschäften vereinfacht. Dieser Richtlinienvorschlag erfüllt insofern die Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 92/111/EWG.

1. Behandlung von Umsätzen, die unter einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung bewirkt werden

Artikel 16 Absatz 1 Teil D eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die an den unter Artikel 16 Absatz 1 Teil B genannten Orten getätigt werden, von der eigentlich anzuwendenden Mehrwertsteuer zu befreien.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1993, S. 1 - zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG (ABl. Nr. L 390 vom 31.12.1992, S. 124).

Diese Befreiung kann unter anderem auch für Umsätze gelten, die unter einer Lagerregelung bewirkt werden. Sofern die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können sie die steuerliche Behandlung von Kauf und Weiterverkauf im Rahmen von Reihengeschäften mit einer dieser Regelungen unterliegenden Gegenständen vereinfachen.

Im allgemeinen wenden die Mitgliedstaaten die durch Artikel 16 Absatz 1 Teil D eröffnete Möglichkeit nur auf Zollager an. Das hatte zur Folge, daß bis zum 31. Dezember 1992 der Intra- und Extrahandel eine günstigere steuerliche Behandlung erfuhr, als der Handel innerhalb eines Mitgliedstaates. Seit 1. Januar 1993, also seit innergemeinschaftliche Umsätze nicht mehr als Ein- bzw. Ausfuhr gelten, beziehen sich diese Bestimmungen nur noch auf Umsätze mit Waren, die aus Drittländern stammen oder für diese bestimmt sind.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die unter gleichartigen Bedingungen innerhalb eines Mitgliedstaates bewirkten Umsätze nicht in der gleichen Weise behandelt werden, da die dafür erforderlichen Maßnahmen noch nicht getroffen sind. Reihengeschäfte mit Gemeinschaftswaren werden somit benachteiligt, obwohl die Bedingungen, unter denen die Waren gelagert werden, eine Befreiung möglich machen würden.

Es wird daher vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 16 Absatz 1 Teil D eröffneten Möglichkeit bei unter einer Zollagerregelung bewirkten Umsätzen Gebrauch machen, für nicht zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmte Gegenstände Steuerlagerregelungen einführen.

Diese Bestimmung soll nur besser als bisher für gleichartige Bedingungen bei der Anwendung der Steuer auf die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und Märkte sorgen. Sie schränkt die Freiheit der Mitgliedstaaten in keiner Weise ein, vorbehaltlich der Anhörung des Mehrwertsteuerausschusses die Wahlmöglichkeiten innerhalb des durch Artikel 16 Absatz 1 vorgegebenen allgemeinen Rahmens zu nutzen: Ob sie die durch diesen Artikel eröffneten Möglichkeiten in Anspruch nehmen oder nicht und wie diese Möglichkeiten am besten auf die Besonderheiten bestimmter Umsätze abgestimmt werden, ist weiterhin allein Sache der einzelnen Mitgliedstaaten. Nach wie vor legt auch der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die betreffenden Umsätze bewirkt werden, selbst fest, von welchen Pflichten die Steuerpflichtigen bei von Artikel 16 Absatz 1 erfaßten Umsätzen befreit werden können (Artikel 22 Absatz 9).

2. Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 im allgemeinen

Eine allgemeine Bedingung bei der Anwendung der Sondermaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 betrifft den Betrag der geschuldeten Steuer, wenn diese Maßnahmen nicht mehr angewandt werden können. Dieser Betrag muß der Höhe der Abgaben entsprechen, die bei der Besteuerung jedes einzelnen der betreffenden Umsätze geschuldet worden wären. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll festgelegt werden, wann die geschuldete Steuer festzusetzen ist und wer sie schuldet:

- Artikel 16 Absatz 1 nimmt noch Bezug auf das Verbringen in den freien Verkehr, ein Begriff, der in der bis zum 1. Januar 1993 geltenden Fassung von Artikel 10 Absatz 3 für die Feststellung des Steuertatbestands und des Steueranspruchs bei der Einfuhr von Gegenständen verwendet wurde. Da die Richtlinie 91/680/EWG stattdessen auf den Zeitpunkt Bezug nimmt, zu dem die Gegenstände den betreffenden Regelungen entzogen werden, ist Artikel 16 Absatz 1 entsprechend anzupassen.
- um Geltungsbereich der einleitenden Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 1 zur Festsetzung des Betrags der geschuldeten Steuer wird vorgeschlagen, daß die Umsätze selbst als zu dem Zeitpunkt bewirkt gelten, zu dem die Gegenstände den betreffenden Regelungen entzogen werden. Zu diesem Zeitpunkt entsteht zugleich der Steueranspruch.
- Um den besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, unter denen die in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Umsätze erfolgen, wird vorgeschlagen, daß diejenige Person die Steuer schuldet, die die Gegenstände den betreffenden Regelungen entzieht.

Diese beiden letzten Bestimmungen sollen nur während der Anwendung der Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Die Dienststellen der Kommission werden ihre Auswirkungen in der Praxis untersuchen, um festzustellen, ob diese Maßnahmen gewährleisten können, daß die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten in allen Mitgliedstaaten, die sie in Anspruch nehmen, in vergleichbarer Weise angewandt werden. Die hierfür erforderlichen Informationen werden bei den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern eingeholt.

Zu Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 2

Die nach Maßgabe von Artikel 28b Teile C, D und E geltenden Grundsätze hinsichtlich des Orts der Dienstleistungen bei innergemeinschaftlicher Güterbeförderung und bei Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen funktionieren sowohl aus Sicht der Wirtschaftsteilnehmer als auch der Verwaltungen der Mitgliedstaaten in zufriedenstellender Weise, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Dienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Spiegelstrich oder um Dienstleistungen von Vermittlern handelt, die sich in die Erbringung dieser Beförderungsleistungen oder der zugehörigen Nebenleistungen einschalten.

Indem der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung diejenigen innerhalb eines

Mitgliedstaates erbrachten Beförderungsleistungen gleichgestellt werden, die unmittelbar mit einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung zusammenhängen, weitet dieser Vorschlag die für innergemeinschaftliche Güterbeförderungen geltenden Grundsätze für den Ort der Besteuerung nicht nur auf diese "Inlandsbeförderungen" samt Nebentätigkeiten aus, sondern auch auf die Dienstleistungen von Vermittlern, die sich bei deren Lieferung einschalten.

Dieser Vorschlag ermöglicht also eine gemeinschaftliche Lösung der Probleme, wegen der zehn Mitgliedstaaten durch Entscheidungen des Rates ermächtigt wurden, bis längstens 31. Dezember 1994 Sondermaßnahmen einzuführen, um bestimmte Dienstleistungen an steuerpflichtige Empfänger mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat, für die eine Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß Richtlinie 79/1072/EWG⁽⁷⁾ oder 86/560/EWG⁽⁸⁾ in Anspruch genommen werden könnte, zu befreien. Hinsichtlich der Beförderungsleistungen und damit verbundener Nebentätigkeiten werden also die durch diese Entscheidungen des Rates zugelassenen Sondermaßnahmen mit dem Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Richtlinie gegenstandslos.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Bestimmungen über den Umfang des Rechts auf Abzug der im Inland geschuldeten oder entrichteten Steuer für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch einen anderen Steuerpflichtigen genauer gefaßt. Damit wird die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) bezeichnete Situation im Falle der Anwendung von Artikel 21 Ziffer 1, wenn also der Abnehmer der Gegenstände bzw. der Dienstleistungsempfänger selbst der Steuerschuldner ist, eindeutig in die Bestimmungen über das Vorsteuerabzugsrecht einbezogen.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27.12.1979, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21.11.1986, S. 40.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer
Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer
- Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und
praktische Einzelheiten ihrer Durchführung -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Funktionieren des Binnenmarktes kann durch gemeinsame Regeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs und zur Festlegung der Durchführungsmodalitäten für bestimmte Steuerbefreiungen nach Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Nummern 2 und 10 sowie Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/5/EG⁽²⁾, verbessert werden. Die Aufstellung solcher gemeinschaftlichen Regeln ist in der Richtlinie 77/388/EWG, insbesondere in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3, vorgesehen.

Artikel 3 der Richtlinie 92/111/EWG⁽³⁾ sieht den Erlass besonderer Bestimmungen für die Besteuerung von Reihengeschäften zwischen Steuerpflichtigen vor. Solche Maßnahmen müssen sicherstellen, daß sowohl das Prinzip der Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems im Hinblick auf den Ursprung der Gegenstände und Dienstleistungen als auch die gewählten Grundsätze der Mehrwertbesteuerung und deren Überwachung während des Übergangszeitraums gewahrt bleiben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 3. 3. 1994, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 47.

In die Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr sind alle Nebenkosten aufgrund der Beförderung der Gegenstände nach jedem Bestimmungsort in der Gemeinschaft einzubeziehen, sofern dieser Ort zum Zeitpunkt der Einfuhr bekannt ist; dementsprechend sind die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i) der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Befreiungen auf die betreffenden Dienstleistungen anzuwenden.

Gemäß Artikel 15 Nummer 2 derselben Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für gemeinschaftliche Steuerregeln, die den Geltungsbereich und die praktischen Einzelheiten der Durchführung der Ausfuhrsteuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen festlegen, die von Reisenden im Handgepäck mitgeführt werden.

Artikel 15 Nummer 10 der Richtlinie sieht eine einheitliche Steuerregelung vor, in deren Rahmen insbesondere die praktischen Einzelheiten der Durchführung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Steuerbefreiungen festzulegen sind. Im Hinblick darauf ist die Verwendung einer harmonisierten Bescheinigung geeignet, Anwendung und Überwachung der Steuerbefreiung der betreffenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zu vereinfachen.

Ein gemeinschaftliches Verfahren zur Befreiung der in Artikel 15 Nummer 10 bezeichneten Lieferungen von Gegenständen ermöglicht außerdem, diese Lieferungen von der Sonderregelung gemäß Artikel 28b Teil B auszunehmen.

Artikel 16 Absatz 1 Teile B bis E ermöglicht insbesondere in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 9 über die Befreiung von Pflichten eine Lösung der Probleme der Wirtschaftsteilnehmer, die an Reihengeschäften mit Gegenständen beteiligt sind, die in eine Lagerregelung überführt werden und darin verbleiben.

In diesem Rahmen ist zu gewährleisten, daß die steuerliche Behandlung der Lieferungen von Gegenständen, die einer Zollagerregelung unterliegen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gegenständen, auch für Umsatzgeschäfte im Zusammenhang mit Gegenständen gilt, die einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen.

Vorbehaltlich der Anhörung des Mehrwertsteuerausschusses sind die Mitgliedstaaten für die Festlegung dieser anderen Lagerregelungen als der Zollagerregelung zuständig. Von der Anwendung dieser Regelungen sind jedoch Gegenstände auszunehmen, die zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

Es ist erforderlich, einige Einzelheiten der Anwendung der Steuer beim Verlassen der in Artikel 16 Absatz 1 Teile B bis E der genannten Richtlinie bezeichneten Regelungen festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung des Betrags der geschuldeten Steuer und des Steuerschuldners.

Die Handhabung der Regeln über den Ort und die Einzelheiten der Besteuerung der Erbringung von Dienstleistungen bei innergemeinschaftlicher Güterbeförderung ist einfach und zufriedenstellend, sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Indem der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung eine innerhalb eines Mitgliedstaates erbrachte, unmittelbar mit einer Beförderung zwischen Mitgliedstaaten zusammenhängende Beförderung gleichgestellt wird, können nicht nur die Grundsätze und Einzelheiten der Besteuerung für diese Beförderungsleistungen im Inland, sondern auch die Regeln für die Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen und die Dienstleistungen von Vermittlern, die sich bei der Erbringung dieser einzelnen Leistungen einschalten, vereinfacht werden. Dies bedeutet, daß die zehn Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG gewährten befristeten Ermächtigungen in bezug auf die Befreiung der in Verbindung mit einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung erbrachten Dienstleistungen gegenstandslos werden.

Der Anwendungsbereich von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) derselben Richtlinie ist hinsichtlich der Bestimmungen über die Dauer des in Artikel 28 I bezeichneten Übergangszeitraums genauer zu fassen.

Die Richtlinie 77/388/EWG ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- "b) die Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die vom Eintreffen der Gegenstände in der Gemeinschaft bis zum ersten im Einfuhrmitgliedstaat gelegenen Bestimmungsort der Gegenstände entstehen.

Unter "erstem Bestimmungsort" ist der Ort zu verstehen, der auf dem Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier, mit dem die Gegenstände in den Einfuhrmitgliedstaat verbracht werden, angegeben ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt als erster Bestimmungsort der Ort, an dem die erste Umladung im Einfuhrmitgliedstaat erfolgt.

In die Besteuerungsgrundlage sind auch die vorgenannten Nebenkosten einzubeziehen, wenn diese sich aus der Beförderung nach einem anderen in der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsort ergeben, der zum Zeitpunkt, in dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist."

2. In Artikel 15 Nummer 2 erhalten der zweite und dritte Unterabsatz folgende Fassung:

"Diese Steuerbefreiung gilt für Lieferungen von Gegenständen zur Mitführung im Handgepäck von Reisenden, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht im Inland liegt,

- wenn der Gesamtwert einer Lieferung einschließlich Mehrwertsteuer den gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 69/169/EWG^(*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/4/EG^(**), festgelegten Gegenwert von 175 ECU in Landeswährung übersteigt

und

- wenn die Gegenstände vor Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats aus der Gemeinschaft versandt oder befördert werden.

Zur Anwendung des zweiten Unterabsatzes

- gilt als "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort" der Ort, der im Reisepaß, im Personalausweis oder in jedem sonstigen Dokument eingetragen ist, das in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, als Identitätsnachweis anerkannt ist;
- wird der Nachweis der Ausfuhr durch die Rechnung oder einen entsprechenden Beleg erbracht, die mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft versehen sein müssen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Muster des von ihm für die Erteilung des obengenannten Sichtvermerks verwendeten Stempelabdrucks. Die Kommission leitet diese Information an die Steuerbehörden der übrigen Mitgliedstaaten weiter.

^(*) ABl. Nr. L 133 vom 4.6.1969, S. 1.

^(**) ABl. Nr. L 60 vom 3.3.1994, S. 14."

3. In Artikel 15 Nummer 10 erhalten der zweite und dritte Unterabsatz folgende Fassung:

"Diese Steuerbefreiung wird innerhalb der vom Gastmitgliedstaat festgelegten Beschränkungen angewandt. Der Lieferant der Gegenstände oder der Dienstleistungserbringer muß dafür über eine dem Muster in Anhang J entsprechende Bescheinigung der Steuerbefreiung verfügen. Diese von den im Gastmitgliedstaat zuständigen Behörden ordnungsgemäß abgezeichnete Bescheinigung wird ihm vom Käufer der Gegenstände oder dem Empfänger der Dienstleistungen ausgehändigt. Sind die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen jedoch für den dienstlichen Gebrauch bestimmt, so können die Mitgliedstaaten unter von ihnen festgelegten Bedingungen von dem Erfordernis eines Sichtvermerks absehen.

Die Mitgliedstaaten teilen in geeigneter Weise mit, welche Behörde für die Ausstellung der im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Bescheinigung der Steuerbefreiung zuständig ist.

Falls die Gegenstände nicht in das Ausland versandt oder befördert werden und bei Dienstleistungen, die im Gastmitgliedstaat erbracht werden, kann die Steuerbefreiung im Wege eines Erstattungsverfahrens gewährt werden.

Die Kommission unterbreitet dem Rat so bald wie möglich Vorschläge für gemeinschaftliche Steuerregeln, die den Geltungsbereich der obengenannten Steuerbefreiungen festlegen."

4. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

- In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"1.. Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuerbestimmungen können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 Sondermaßnahmen treffen, um folgende Umsätze oder einige von ihnen zu befreien, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung und/oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der nachfolgend in den Teilen A bis E bezeichneten Regelungen oder Sachverhalte geschuldete Mehrwertsteuerbetrag der Höhe der Abgabe entspricht, die bei der Besteuerung aller dieser Umsätze im Inland geschuldet worden wäre."

- In Absatz 1 Teil B erhält Buchstabe e) folgende Fassung:

"e) die im Inland einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen.

Im Sinne dieses Artikels gelten als andere als Zollager

- bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die als Steuerlager im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 92/12/EWG^(*) definierten Orte,
- bei anderen als verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung vorsehen, wenn diese Gegenstände unverarbeitet oder nach Verarbeitung zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

(*) ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 1."

- In Absatz 1 erhält Teil D folgende Fassung:

"D. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen,

- a) die an den in Teil B Buchstaben a) bis d) aufgeführten Orten unter Wahrung eines der dort bezeichneten Sachverhalte durchgeführt werden;
- b) die an den in Teil B Buchstabe e) aufgeführten Orten durchgeführt werden, wobei der dort bezeichnete Sachverhalt im Inland gewahrt bleibt.

Mitgliedstaaten, die von der in Buchstabe a) vorgesehenen Möglichkeit für in einem Zollager bewirkte Umsätze Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß sie eine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung definiert haben, die die Anwendung der Bestimmungen des Buchstabens b) ermöglicht;"

- 5. In Artikel 28b Teil B Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Gedankenstrich angefügt:

"- die Lieferung von Gegenständen ist nicht gemäß Artikel 15 Nummer 10 von der Steuer befreit."

- 6. In Artikel 28b Teil C Absatz 1 erster Gedankenstrich wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Unterabsatz angefügt:

"Der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung gleichgestellt ist eine Güterbeförderung, bei der Abgangs- und Ankunftsort im Inland liegen, wenn diese Beförderung unmittelbar mit einer Güterbeförderung verbunden ist, bei der Abgangs- und Ankunftsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen;"

- 7. Artikel 28c Teil E Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- Der einleitende Satz wird durch "In Artikel 16 werden folgende Absätze eingefügt:" ersetzt.

- Folgende Absätze werden eingefügt:

"1b) Zur Festsetzung des beim Verlassen der in Absatz 1 Teile A bis E aufgeführten Regelungen oder Sachverhalte geschuldeten Steuerbetrags gelten die in dem genannten Absatz bezeichneten Umsätze als zu dem Zeitpunkt bewirkt, zu dem die Gegenstände diesen Regelungen oder Sachverhalten entzogen werden und zu dem auch der Steueranspruch entsteht

Abweichend von Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) erster Unterabsatz wird die gemäß obenstehendem Absatz 1 geschuldete Mehrwertsteuer von der Person geschuldet, die veranlaßt, daß die Gegenstände den in dem genannten Absatz aufgeführten Regelungen oder Sachverhalten entzogen werden."

8. In Artikel 28f Absatz 1 erhält Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) die im Inland geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände oder Dienstleistungen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert wurden oder werden bzw. erbracht wurden oder werden,"

9. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang J angefügt.

Artikel 2

Die Geltungsdauer der in folgenden Entscheidungen des Rates enthaltenen Bestimmungen über Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten zur Beförderung endet mit dem Wirksamwerden dieser Richtlinie:

- Entscheidungen 93/555/EWG, 93/556/EWG, 93/557/EWG, 93/558/EWG, 93/559/EWG, 93/560/EWG, 93/561/EWG, 93/562/EWG und 93/563/EWG⁽⁴⁾,
- Entscheidung 94/8/EG⁽⁵⁾.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie zum 1. Oktober 1994 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 5.11.1993, S. 33 ff.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 7 vom 11. 1.1994, S. 13.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTNACHWEIS DER BEFREIUNG VON DER
UMSATZSTEUER UND DEN VERBRAUCHSTEUERN**
(Richtl. 77/388/EWG Art. 15 Nr. 10 - Richtl. 92/12/EWG Art. 23 Nr.1)

Seriennummer (optional):

1. BEGÜNSTIGTE EINRICHTUNG / PERSON

Bezeichnung / Name:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land (Gastmitgliedstaat)

2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR DIE ERTEILUNG DES SICHTVERMERKES

(Name, Anschrift und Telefon-Nr.)

.....
.....

3. ERKLÄRUNG DER BEGÜNSTIGTEN EINRICHTUNG ODER PERSON

Die begünstigte Einrichtung oder Person⁽¹⁾ erklärt

a) daß die in Punkt 5 aufgeführten gelieferten Gegenstände und/oder in Anspruch
genommenen Dienstleistungen bestimmt sind⁽²⁾:

- ☐ für den offiziellen Gebrauch in der Eigenschaft als
 - ☐ ausländische ständige diplomatische Mission
 - ☐ ausländische ständige konsularische Vertretung
 - ☐ internationale Einrichtung
 - ☐ Streitkraft eines Staates, die Vertragspartei des Nordatlantik-Vertrags ist (NATO-Streitkraft)

☐ für den persönlichen Gebrauch in der Eigenschaft als Angehöriger der folgenden
Einrichtung.....(Bezeichnung der Einrichtung) (siehe Punkt 4)

b) daß die in Punkt 5 aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen die Bedingungen
und Beschränkungen, die in dem in Punkt 1 genannten Gastmitgliedstaat für die Befreiung von der
Umsatzsteuer gelten, erfüllen und

c) daß die obenerwähnten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Sie verpflichtet sich,
die Umsatzsteuer und/oder die Verbrauchsteuer, die geschuldet wäre(n) im Fall daß die Lieferungen
von Gegenständen und/oder die Dienstleistungen den die Steuerbefreiung begründenden Bedingungen nicht
entsprechen oder wenn die Gegenstände und/oder die Dienstleistungen nicht zweckbestimmt verwendet
werden, in dem Mitgliedstaat nachzuentrichten, in dem die Lieferungen und/oder die Dienstleistungen bewirkt
wurden.

Ort, Datum

Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden
Unterschrift

4. SICHTVERMERK DER EINRICHTUNG (nur für den Fall einer Befreiung für individuelle Zwecke)

Ort, Datum

Dienstrolle

Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden
Unterschrift

5. BEZEICHNUNG DER LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND/ODER DER DIENST-LEISTUNGEN, FÜR DIE EINE BEFREIUNG VON DER UMSATZSTEUER UND DEN VERBRAUCHSTEUERN GELTEND GEMACHT WIRD

A. Angaben zum Lieferer und/oder Dienstleistenden

- 1) Name und Anschrift:.....
 2) Mitgliedstaat:.....
 3) USt.-ID-Nummer :.....(fakultativ)
 und/oder Steuerlagernummer :.....(fakultativ)

B. Angaben zu den Gegenständen und/oder Dienstleistungen

Lfd Nr	Genaue Bezeichnung der Ware und/oder der Dienstleistung ⁽³⁾ (oder Hinweis auf den beigelegten Bestellschein)	Menge oder Anzahl	Preis ohne Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer		Wäh- rung
			Einzelbetrag	Gesamtbetrag	
			Gesamtbetrag:		

6. BESTÄTIGUNG (SICHTVERMERK) DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES GASTMITGLIEDSTAATES

Die Lieferungen der in Punkt 5 aufgeführten Gegenstände und/oder die dort genannten Dienstleistungen⁽⁴⁾ erfüllen die Voraussetzungen um
 _ in vollem Umfang
 _ in Höhe von (Betrag, Währung),
 von der Umsatzsteuer und den Verbrauchsteuern entlastet⁽²⁾ zu werden.

Ort, Datum

Dienststempel

Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden
Unterschrift

7. FREISTELLUNG VOM SICHTVERMERK (nur für den Fall einer Befreiung für offizielle Zwecke)

Die (begünstigte Einrichtung) ist mit Schreiben des
 (Bezeichnung der zuständigen
Behörde, vom (Datum) - Az.: (Aktenzeichen) - von der Verpflichtung befreit
 worden, die Bestätigung (Sichtvermerk) gemäß Punkt 6 einzuholen.

Ort, Datum

Dienststempel

Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden
Unterschrift

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Zutreffendes bitte ankreuzen.

(3) Nicht benötigten Raum bitte streichen. Dies gilt auch, wenn Bestellscheine beigelegt werden.

(4) Nicht begünstigte Lieferungen und dienstleistungen sind gestrichen."

**VERZEICHNIS DER MINDESTINFORMATIONEN,
DIE IN DIE ERLÄUTERUNG AUFZUNEHMEN SIND**

1. Dieser Nachweis dient als Beleg für den Lieferer/Dienstleistenden für die auf Artikel 15 Nummer 10 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie (77/388/EWG) und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG beruhende Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen. Demzufolge muß je ein Nachweis pro Lieferer/Dienstleistender erbracht werden. Ferner ist der Lieferer/Dienstleistende verpflichtet, diesen Nachweis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen seines Mitgliedstaates aufzubewahren.
2.
 - a) Der Nachweis muß mit einem in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft gedruckten Formular erbracht werden. Das Formular ist in einer vom Gastmitgliedstaat anerkannten Sprache auszufüllen.
 - b) Wird für die Aufstellung der Gegenstände und Dienstleistungen (Punkt 5B des Nachweises) auf einen Bestellschein Bezug genommen, der in einer anderen als vom Gastmitgliedstaat anerkannten Sprache verfaßt wurde, ist von der begünstigten Einrichtung/Person eine Übersetzung beizufügen.
 - c) Wird der Nachweis in einer anderen als vom Mitgliedstaat des Lieferers/Dienstleistenden anerkannten Sprache ausgefüllt, ist von der begünstigten Einrichtung/Person eine Übersetzung der in Punkt 5B aufgeführten Angaben zu den Gegenständen und/oder Dienstleistungen beizufügen.
 - d) Als anerkannte Sprache gilt eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates oder jede andere Amtssprache der Gemeinschaft, von welcher der Mitgliedstaat erklärt, daß sie in diesem Zusammenhang benutzt werden kann.
3. Durch ihre Erklärung in Punkt 3 des Nachweises bringt die begünstigte Einrichtung/Person die erforderlichen Angaben zum Ausdruck, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Geltendmachung der Befreiung im Gastmitgliedstaat begründet ist.
4. Durch ihren Sichtvermerk in Punkt 4 des Nachweises bestätigt die Einrichtung, daß die betroffene Person Mitglied des Personals dieser Einrichtung ist.
5.
 - a) Die Bezugnahme auf den Bestellschein (Punkt 5B des Nachweises) umfaßt mindestens das Datum und die Ordnungsnummer. Der Bestellschein enthält alle nach Punkt 5 des Nachweises erforderlichen Angaben. Wird der Nachweis von der zuständigen Behörde des Gastmitgliedstaates mit einem Sichtvermerk versehen, so ist der Bestellschein ebenfalls mit einem Sichtvermerk zu versehen.

- b) Sofern die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers/Dienstleistenden und/oder die Nummer des Steuerlagers im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 92/12/EWG des Lieferers der Einrichtung/Person bekannt ist, soll diese angegeben werden.
 - c) Zur Angabe der Währungen werden aus 3 Buchstaben bestehende Abkürzungen gemäß der Internationalen Norm ISO/DIS 4217 verwendet (*).
6. Die obengenannte Erklärung des Lieferers/Dienstleistenden wird in Punkt 6 durch den Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Gastmitgliedstaates bestätigt. Diese Behörde kann ihren Sichtvermerk von der Zustimmung einer anderen Behörde des Mitgliedsstaates, zum Beispiel des Außenministeriums, abhängig machen. Es obliegt der für die Steuern zuständigen Behörde, solch eine Zustimmung einzuholen.
7. Um das Verfahren zu vereinfachen, können die zuständigen Behörden die begünstigten Einrichtungen von der Verpflichtung einen Sichtvermerk einzuholen befreien, wenn die Befreiung für offizielle Zwecke erfolgt. In diesem Falle weist die begünstigte Einrichtung in Punkt 7 des Nachweises auf die Freistellung hin.

(*) Als Hinweis einige gebräuchliche Abkürzungen:

BEF (Belgischer Franc), DEM (Deutsche Mark), DKK (Dänische Krone), ESP (Spanische Peseta), FRF (Französischer Franc), GBP (Pfund Sterling), GRD (Griechische Drachme), IEP (Irishes Pfund), ITL (Italienische Lira), LUF (Luxemburgischer Franc), NLG, (Niederländischer Gulden), ~~PE~~ (Portugiesischer Escudo) und USD (Dollar der Vereinigten Staaten).

FINANZBOGEN

Die Anwendung dieser Richtlinie wird keine Auswirkung auf die Eigenmittel der Gemeinschaft haben.

10.06.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer - Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung -

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Europäische Kommission ihrer Verpflichtung, einen Richtlinienvorschlag zur Vereinfachung der Umsatzbesteuerung der Reihengeschäfte vorzulegen (Artikel 3 der Richtlinie des Rates 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992), noch nicht nachgekommen ist. Außerdem steht noch eine endgültige EG-rechtliche Regelung hinsichtlich der Umsätze aus, die unter die bis zum 31. Dezember 1994 befristete Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) UStG fallen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, entsprechende Regelungen mit Nachdruck einzufordern.